

§ 1 Name und Sitz

Der OJR Eningen ist ein eingetragener Verein, der den Namen "Ortsjugendring Eningen e.V." trägt. Er arbeitet im gesamten Gebiet der Gemeinde Eningen und hat seinen Sitz in Eningen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die in der Gemeinde Eningen unter Achalm tätig sind, sowie natürliche Personen, bilden auf freiwilliger Grundlage und als Arbeitsgemeinschaft den Ortsjugendring. Der Zusammenschluss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder bekennen sich in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne von Grundgesetz und Landesverfassung.
2. Der Verein vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder, in Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit die Interessen der Jugend in der Gemeinde Eningen unter Achalm und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
 - b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie die gesamte Jugendarbeit finanziell, personell und

ideell zu unterstützen und sich hierbei an den Bedürfnissen der Jugend zu orientieren.

c) Im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung der Jugend, die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeiten zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern.

d) Unter Wahrung der Eigenständigkeit der verschiedenen Träger, die Jugendarbeit in der Gemeinde Eningen unter Achalm zu koordinieren und gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen - auch für nicht organisierte Jugendliche - anzuregen, zu fördern, zu planen und durchzuführen.

e) Internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständigung der Jugend zu pflegen und zu fördern.

f) Mit überörtlichen Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.

g) Bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der kommunalen Sozialplanung, insbesondere bei der Erstellung der Jugendhilfepläne, mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die
 - a) auf Gemeindeebene eine Vertretung haben.
 - b) in der Jugendarbeit tätig und zur Mitarbeit an den in §2 genannten Satzungszwecken bereit und fähig sind.
2. Die juristischen Personen sind mit allen Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
3. Die in der Gemeinde Eningen unter Achalm bestehenden Vertretungen der SMV können bis zu 2 stimmberechtigte Delegierte in den Verein entsenden. Dabei sind die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen. Die Anzahl der stimmberechtigten SMV-Delegierten darf die Zahl 2 nicht übersteigen.
4. Sonstige Einrichtungen offener Jugendarbeit – Häuser der Jugend, Jugendzentren und sonstige Jugendfreizeitstätten – können mit Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
5. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft im Verein auf Antrag erwerben.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag juristischer Personen ist schriftlich zu stellen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen nach §3 nachgewiesen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Ein Aufnahmeantrag natürlicher Personen ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder - bei juristische Personen - durch deren Auflösung, Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der juristischen Mitglieder sowie den natürlichen Mitgliedern.
2. Jedes juristische Mitglied hat zwei stimmberechtigte Delegierte.
3. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

4. Die Gemeindeverwaltung ist mit beratender Stimme vertreten, weitere beratende Mitglieder können berufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und wird mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern vorliegen.
6. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Vorlage einer Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen geschehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

1. Mit Ausnahme der in §10 Abs.4 verlangten qualifizierten Beschlussfähigkeit, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die ein Drittel der Mitglieder oder 10 Stimmberechtigte anwesend sind.
2. Fällt eine Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung gemäß §7, Abs. 5 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
2. die Wahl und Entlassung des Vorstandes,
3. die Wahl der Revisoren,
4. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung,
8. die allgemeine Beschlussfassung,
9. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
10. die Auflösung des Vereins.

§ 10
Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht laut Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt sind.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderung ist in Textform zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird gebildet von 2 höchstens 3 Vorsitzenden. Näheres zur Aufgabenverteilung der Vorsitzenden wird in einer vereinsinternen Geschäftsordnung geregelt. Außerdem gehören dem Vorstand der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer an. Werden zwei Beisitzer gewählt, muss einer davon jünger als 25 Jahre sein. Der Gesamtvorstand wird im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt geheim.
4. In getrennten Wahlgängen werden die Vorsitzenden, der Sprecher der Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

7. Der Gesamtvorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Die notwendigen Nachwahlen sollten sofort erfolgen.

§ 12
Protokoll

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet, den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 13
Beratende Mitglieder

1. Bei Bedarf kann der Vorstand Berater zu den Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen einladen.
2. Diese Berater sind nicht stimmberechtigt.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eningen unter Achalm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16
Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 17
Schlussbestimmung

Diese Satzung in ihrer geänderten Form tritt am 03.05.2023 in Kraft, frühestens jedoch mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister.